

Satzung Förderverein Vogelsbergluchs e. V.

gegründet am 22.9.2016

in der Fassung vom 04.09.2024

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Vogelsbergluchs". Die Kurzform lautet „Vogelsbergluchs“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schotten / Hessen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter der Nr. VR 2974 eingetragen und trägt den Zusatz e. V.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach den Paragraphen 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der natürlichen Wiederansiedlung des Luchses im Vogelsberg,
 - b) die Zusammenführung der gesellschaftlichen Gruppen unter einem Dach,
 - c) Maßnahmen gemäß dem ART-Schema, das bedeutet Aufklärung, Resonanz, Toleranz.
- (3) Das ART-Schema wird durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - a) Aufklärung der Bevölkerung, um Ängste und Bedenken abzubauen,
 - b) Resonanz aus der Bevölkerung wecken, um Sichtungen zu sammeln und ein Monitoring aufzubauen,
 - c) Toleranz gegenüber dem Luchs durch frühzeitige Einbindung der Naturnutzer und dem Aufbau einer Entschädigungsregelung zu steigern.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Geschäftskosten und Auslagen für den Verein können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt. Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende (Kalenderjahr) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bekanntgegeben werden.
 - b) durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Die Feststellung dazu trifft der Vorstand.
 - c) durch den Tod eines Mitglieds.
- (4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (5) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer (geschäftsführender Vorstand) sowie bis zu 6 Beisitzern (erweiterter Vorstand). Die Beisitzer sollen aus den Bereichen Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, der Jäger sowie Presse/Kommunikation stammen soweit deren Interessen nicht bereits im geschäftsführenden Vorstand ausreichend vertreten werden.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB entweder gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit einem anderen vertretungsberechtigten Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, das bei Zahlungsverpflichtungen der Rechner sein muss.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

- (4) Die Geschäftsstelle des Vereins soll bei HessenForst, Forstamt Schotten eingerichtet werden. Das erfolgt zumindest solange der Vorsitzende dem Forstamt angehört.

§ 7 AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Entscheidungen im Vorstand sind mehrheitlich zu treffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Es sind jährlich mindestens zwei Vorstandssitzungen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen und abzuhalten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und 50 % des Gesamtvorstands anwesend sind.
- (5) Beschlüsse können auch auf schriftlichem (auch per E-Mail oder Fax) und/oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Jahres, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt und wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief (auch E-Mail oder Fax) mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Änderung der Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich (auch E-Mail oder Fax) beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorliegen. Bei fristgemäßem Eingang hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren sowie Umlagen und deren Fälligkeiten
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstands gehören
- f) Vereinsauflösung

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSWESEN

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Rechner verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen und sammelt die Belege.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.